

# Sparkasse Karlsruhe

Stand: 01. April 2024

## Informationen gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

### Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für die Vermögensverwaltung

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den in Deutschland von der Sparkasse in Zusammenarbeit mit der Weberbank verwalteten Finanzportfolioverwaltungen, bei denen ökologische oder soziale Merkmale bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden. Diese Informationen sind nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung) – vorgeschrieben. Die Veröffentlichung der Informationen erfolgt auf Basis standardisierter Informationen zu Modellportfolien mit Nachhaltigkeitsmerkmalen. Hierbei erfolgt die Offenlegung für 5 verschiedene Modellportfolien, welche sich hinsichtlich ihres Risikoprofils unterscheiden (Risiko 1 bis 5).

#### [#Hauptdokument](#)

Hauptdokument SFDR 10 „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für die Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit“

### Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

Die Unternehmenskennung (LEI) der Sparkasse lautet: **5299004R4U60UMXLSE36**

Die weiteren Angaben finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://s.de/2rn5>

SFDR 8 Anhang II „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“

### Laufende Berichterstattung

Der quartalsweisen Berichterstattung zu der Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit sind Angaben zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu entnehmen.

Hier finden Sie die entsprechenden Angaben des letzten Quartalsberichtes:

<http://s.de/2rn7>

## **Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für die Vermögensverwaltung mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit**

### **Zusammenfassung**

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, die über folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekte definiert sind.

- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:
  - 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
  - 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
  - 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.
- Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden und nicht die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten einhalten.

Mit der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Vermögensverwaltung werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Ein verbindlicher Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2088/2019 ist nicht vorgesehen.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auch konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen. Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitspezialisten MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Es finden regelmäßige interne Kontrollprozesse statt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bewertet. Hierbei wird auf den Datenhaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen.

Die Aufteilung der Investitionen beinhaltet min. 75% Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden) und max. 25% Andere Investitionen (umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden). Der Anteil „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ wird zumeist deutlich höher als 75% sein.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

Zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch die Vermögensverwaltung gefördert werden, orientiert sich die Bank vorrangig an den wertpapierspezifischen ESG-Daten von MSCI ESG. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft.

Auswertungen zu den Principal Adverse Impact Indicators (PAI) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Die angewandte Mitwirkungspolitik der Weberbank als Vermögensverwalterin ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

Für die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung wird kein Index als Referenzwert verwendet. Die Portfolios in diesem Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen einem Vergleich der finanziellen Performance der Vermögensverwaltung.

### **Kein nachhaltiges Investitionsziel**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ein verbindlicher Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2088/2019 ist nicht vorgesehen.

### **Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts**

Die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vermögensverwaltung verfolgt anerkannte ökologische und soziale Kriterien und berücksichtigt Anforderungen an eine gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es werden ökologische und soziale Merkmale beworben und gefördert, die über folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien sowie Best-in-Class-Aspekte definiert sind.

- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:
  - 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;

- 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
- 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.
- Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).
- Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden und nicht die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten einhalten.

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert die beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden auch konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Die Messung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt mit Fokus auf folgende PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange anhand des Datenhaushalts von MSCI ESG:

- Für Unternehmensemittenten:
  - Treibhausgasemissionen (PAI Nr. 1),
  - CO2-Bilanz (PAI Nr. 2),
  - Treibhausgasintensität investierter Unternehmen (PAI Nr. 3),
  - Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe (PAI Nr. 4),

- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10),
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Nr. 14).
- Für staatliche Emittenten:
  - Treibhausgasintensität investierter Staaten (PAI Nr. 15),
  - Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Nr. 16).

## **Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung integriert anerkannte ökologische und soziale Merkmale in die Investitionsentscheidungen. Die Vermögensverwaltung verfolgt eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analysen. Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische und soziale Merkmale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Finanzinstrumente und/oder Emittenten werden gemäß nachvollziehbarer Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie der Vermögensverwaltung erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf Basis der genannten Merkmale und der zur Messung verwendeten Indikatoren in Form von Ausschlusskriterien (Negativscreening), Best-in-Class-Aspekten sowie der besonderen Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren auf Portfolioebene. Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitspezialisten MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Es finden regelmäßige interne Kontrollprozesse statt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bewertet. Hierbei wird auf den Datenhaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen.

Zudem sehen die genannten Ausschlusskriterien eine 0% Toleranzgrenze gegenüber Unternehmen mit Verstößen gegen UN-Global-Compact-Prinzipien sowie weiteren in der Anlagestrategie beschriebenen Kriterien vor.

Im Rahmen der beschriebenen Berücksichtigung der Principal Adverse Impact Indicators (PAI) werden Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10) vor Aufnahme eines Wertpapiers geprüft und dessen Einflüsse auf die Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der Indikatoren des Bestandsportfolios.

## **Aufteilung der Investitionen**

Die Aufteilung der Investitionen beinhaltet min. 75% Investitionen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden) und max. 25% Andere Investitionen (umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden).

Der Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen 0%. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, erfolgt diese Angabe ergänzend in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts, die keine Staatsanleihen umfassen, diese beträgt ebenfalls 0%.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, werden nicht angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%. Es sind auch keine Investitionen in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie vorgesehen.

Die erfolgenden Investitionen können aufsichtsrechtlich klassifiziert werden in nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 und Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Investitionen mit ESG-Merkmalen, die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 zur Erreichung anerkannter ökologischer oder sozialer Kriterien sowie den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung beitragen. Die Strategie der Vermögensverwaltung sieht einen geplanten strategischen Zielanteil von 6% Anlagen in nachhaltige Investitionen vor. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten merklich schwanken. Ein verbindlicher Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der oben genannten Verordnung ist nicht vorgesehen.

Nicht in eine der beiden Kategorien einer nachhaltigen Investition oder einer Investition mit ESG-Merkmalen fällt allenfalls eine verbleibende Kasseposition ohne strategisches Zielgewicht, deren Umfang durch laufende Erträge sowie Anforderungen des aktiven Managements bestimmt ist. Der Anteil „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ wird zumeist deutlich höher als 75% sein.

Die Anlage erfolgt aktienseitig zu planmäßig ca. 80% in Einzeltitel und zu ca. 20% in Investmentfonds sowie rentenseitig zu planmäßig ca. 60% in Einzeltitel und zu ca. 40% in Investmentfonds. Im Rahmen des aktiven Managements können diese Quoten aktien- und rentenseitig deutlich schwanken.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden keine Derivate i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 Verordnung (EU) 600/2014 (MiFIR) zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.

## **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

## **Methoden für ökologische oder soziale Merkmale**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch die Vermögensverwaltung gefördert werden, orientiert sich die Sparkasse vorrangig an den wertpapierspezifischen ESG-Daten von MSCI ESG. Die Auswahl der ESG-Daten erfolgt, um die Strategie der Vermögensverwaltung zu erfüllen. Die ESG-Daten können Angaben zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Basiswerten, auf die sich Finanzinstrumente beziehen können, enthalten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Auswertungen zu den Principal Adverse Impact Indicators (PAI) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Bank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

## **Datenquellen und -verarbeitung**

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren findet neben eigener Recherche vorrangig der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die von der Sparkasse beauftragte Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen, der Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Investitionschancen



und -risiken sowie der Unterstützung als erfahrener Partner institutioneller Investoren und Finanzdienstleister.

Soweit die von der Sparkasse beauftragte Weberbank auf Daten von MSCI ESG zurückgreift, nutzt sie deren Qualitätssicherungsmechanismen. MSCI ESG greift als unabhängige Ratingagentur auf dem Markt für nachhaltige Investments auf eine über 30-jährige Erfahrung zurück und zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten. MSCI ESG weist außerordentlich große Umfänge und eine hohe Qualität der Rohdaten sowie deren Aggregation und eine überzeugende Aggregationslogik auf. Große Datenmengen auf Ebene der einzelnen Emittenten und Emissionen werden gesammelt, strukturiert und in der Datenbank zusammengestellt.

Für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bietet MSCI ESG ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an (ökologische und soziale Faktoren sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), welches alle relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren abdeckt; dies sowohl als reichhaltiges Spektrum an Einzelindikatoren, als komprimierte Ratings der Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ und als aggregiertes ESG-Rating nebst ergänzenden Auswertungen zu Veränderungstendenzen und -dynamiken sowie Marktvergleichen.

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank unterhält eine laufende Verbindung zu MSCI ESG, die ihr jederzeit eine Verarbeitung der aktuellen Daten ermöglicht.

MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO<sub>2</sub>-Emissionen in Fällen, in denen die Emittenten keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen.

### **Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Derartige Beschränkungen sind der Sparkasse nicht ersichtlich.

Die Sparkasse kann allerdings für die Richtigkeit der Beurteilung durch MSCI ESG und die Richtigkeit inklusive der Vollständigkeit der von MSCI ESG erstellten Analysen keine Gewährleistung übernehmen, sondern wird Informationen von MSCI ESG zugrunde legen. Auch auf etwaige Störungen bei der Analyse und Researchaufbereitung durch MSCI ESG hat die Sparkasse keinen Einfluss.

Etwa dennoch auftretende Beschränkungen werden derzeit als nicht wesentlich für die Gesamtbeurteilung des Portfolios erwartet.

### **Sorgfaltspflicht**

Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der beschriebenen Kriterien wird auf den Informationshaushalt von MSCI ESG zurückgegriffen. Die Sparkasse identifiziert anhand dieser Nachhaltigkeitskriterien, ob Wertpapiere die Anforderungen der

Portfolioverwaltung an die Nachhaltigkeit erfüllen und in das Anlageuniversum aufgenommen werden können. Durch die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien von Wertpapieren im Bestand der Portfolioverwaltung wird sichergestellt, dass keine Verletzungen der Nachhaltigkeitskriterien erfolgen.

Die genannten Vorkehrungen – insbesondere die Anwendung der genannten Ausschluss- und Auswahlkriterien – werden fortlaufend durchgeführt und eingehalten.

Die von der Sparkasse beauftragte Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfangreich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen und die Dokumentationen zur diesbezüglichen Product Governance werden in der von der Sparkasse beauftragten Weberbank von internen (WpHG-Compliance und Interne Revision) und externen Prüfern kontrolliert.

### **Mitwirkungspolitik**

Die angewandte Mitwirkungspolitik der Sparkasse als Vermögensverwalterin ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

### **Bestimmter Referenzwert**

Für die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung wird kein Index als Referenzwert verwendet. Die Portfolios in diesem Segment der Vermögensverwaltung sind aktiv gemanagt. Die verwendeten Benchmarkindizes dienen einem Vergleich der finanziellen Performance der Vermögensverwaltung.

Die Informationen sind zutreffend und wurden am 01.04.2024 veröffentlicht.

### **Historie:**

**01.04.2024** Gegenüber der Vorversion mit Stand 27.03.2023 haben sich Änderungen in den Verlinkungen ergeben: „Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen“ und „Laufende Berichterstattung“.

27.03.2023 Gegenüber der Vorversion mit Stand 01.01.2023 haben sich Änderungen ergeben, die regulatorischen Anforderungen Rechnung tragen (Ergänzungen zu EU-Taxonomiekonformität insbesondere bezüglich fossilem Gas und Kernenergie).

01.01.2023 Gegenüber der Vorversion mit Stand 30. September 2022 haben sich Änderungen ergeben, die regulatorischen Anforderungen Rechnung tragen

(Ergänzungen zu Investitionsziel, Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, Aufteilung der Investitionen, Datenquellen, -qualität und -verarbeitung, Beschränkung von Methoden und Daten sowie einer Zusammenfassung der Angaben insgesamt) sowie Weiterentwicklungen des Anlagekonzeptes beschreiben (Schärfung der Ausschlusskriterien von Unternehmen und von Investmentfonds).

30.09.2022 Überarbeitung eines Passus aufgrund Klarstellung im kürzlich veröffentlichten FAQ der Europäischen Kommission

01.08.2022 Gegenüber der Vorversion haben sich Änderungen ergeben, die regulatorischen Anforderungen Rechnung tragen (Unterscheidung Finanzprodukte nach Art. 6 und Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088), zur Klarstellung erforderlich waren (kein Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen) und sich aus der Fortentwicklung des Nachhaltigkeitsansatzes ergeben haben (insbesondere der Verschärfung der Ausschlusskriterien für Einzeltitel bezüglich Kohle, Öl, Gas sowie Atomenergie, der Verschärfung der Auswahlkriterien für Fonds sowie der Ergänzung um ein sogenanntes PAI-Konzept).

20.06.2022 Überprüfung und Anpassung erfolgt

Erläuterung der Unterschiede von nicht-nachhaltiger und nachhaltiger Anlagerichtlinie

01.01.2022 Überprüfung und Anpassung erfolgt

Änderungen:

	2021	2022
<u>OffenlegungsVO</u>		
Level 1	10. März 2021	Pflichten nach Art. 11 Abs. 1, 2 und 3 <u>OffenlegungsVO</u> gelten ab dem <b>1. Januar 2022</b>
„Verschränkung“ mit <u>TaxonomieVO</u>		<b>1. Januar 2022</b>

Über die Taxonomie-VO wurden die produktbezogenen Informationspflichten für Finanzmarktteilnehmer nach Art. 8, 9 und 11 SFDR nachträglich ergänzt. Mit den zusätzlichen Vorgaben soll insbesondere eine „Verzahnung“ der Offenlegungspflichten mit der Taxonomie sichergestellt werden.

So wird für Art. 8- und Art. 9-Finanzprodukte (darunter fallen unter anderem die nachhaltigen Vermögensverwaltungen) vorgeschrieben, dass in vorvertraglichen Informationen und in den regelmäßigen Berichten die mit den nachhaltigen Investitionen verfolgten Umweltziele und der Umfang der nachhaltigen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten i. S. d. Taxonomie-VO zu erläutern sind.

30.06.2021 Überprüfung und unverändert belassen

10.03.2021 Erstveröffentlichung